

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen in Wilthen**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	280,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €
1.3	für Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	560,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u> (Ruhezeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	840,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.680,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.520,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.2.1	Urnengrab	670,00 €
2.2.2	Urnengrab Abt. 18	720,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	33,60 €
	nach 2.1.2	67,20 €
	nach 2.1.3	100,80 €
	nach 2.2.1 und 2.2.2	33,50 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	360,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	614,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	360,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Urnen Umbettugn auf demselben Friedhof	nach Aufwand
1.2	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden FH	99,00 €
1.3	Einbettung bei Überführung von einem fremden FH	280,00 €
1.4	Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren	

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

## V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungsgebühr, Bestattungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Steinmetz, Gärtner für die Dauer der Ruhezeit bei Sargbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) 1. 1 für Sargbestattung	5.198,38 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.346,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

1.	Provisorisches Holzkreuz nach tatsächlichen Beschaffungskosten	
2.	Arbeitsaufwand für die Beschriftung des Kreuzes	35,00 €
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	21,00 €

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Wilthener Stadtanzeiger – Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wilthen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-Luth. Pfarramt der Kirchgemeinde Wilthen in Wilthen.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom ~~20.09.2004, vom 04.03.2002 und 20.11.2012~~ außer Kraft.

[siehe Bestätigungsvermerk](#)

Wilthen, den 11.12.2017

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen

Vorsitzender



Mitglied

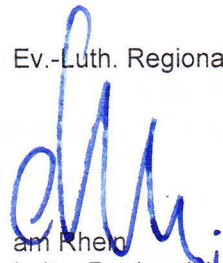
Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilthen  
wird unter der Maßgabe nachstehender Änderung **bestätigt**.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
**Absatz (2)**

**Die gestrichenen Angaben entfallen ersatzlos.**

Dresden, den 18.01.2018



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden  
  
am Rhen  
Leiter Regionalkirchenamt